

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.08.2015

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-56/14

Zulassungsnummer:

Z-56.426-1016

Geltungsdauer

vom: **31. August 2015**

bis: **31. August 2020**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Jägersgrund 10

57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Mineralfaserplatte "ROKU[®] Therm" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit einer Grundierung beschichteten Mineralfaserplatte, "ROKU[®] Therm" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund des geführten Nachweises des Glimmverhaltens und der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, darf die beschichtete Mineralfaserplatte "ROKU[®] Therm" als nichtbrennbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.2 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf im Innenbereich eingesetzt werden. Sie darf ohne Verklebung direkt auf oder in einem beliebigen Abstand zu metallischen Untergründen (Schmelzpunkt $T_s > 1000$ °C) oder anderen, nichtbrennbaren³ Untergründen (Rohdichte ≥ 35 kg/m³, Mindestdicke 6 mm) verwendet werden.

Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen ist ein Mindestabstand von 80 mm einzuhalten.

1.2.3 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf in ein- oder zweilagiger Anordnung eingebaut werden.

1.2.4 Die Eignung der beschichteten Mineralfaserplatte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichtete Mineralfaserplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beschichteten Mineralfaserplatte sind zu beachten.

1.2.6 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die Mineralfaserplatte muss aus Mineralfasern (Steinfasern und Glasfasern), anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel hergestellt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Für die Zuordnung der Baustoffklassen nach DIN 4102-1 bzw. der Klassen nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit dem ggf. notwendigen Nachweis des Glimmverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 und 0.2.2 – elektronisch veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Bauregellisten.

2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

- 2.1.2.1 Die nominale Dämmstoffdicke der beschichteten Mineralfaserplatte muss mindestens 10 mm und maximal 40 mm betragen. Einzelmesswerte dürfen von den jeweiligen Nominalwerten maximal um $\pm 10\%$ abweichen.
- 2.1.2.2 Die Rohdichte der unbeschichteten Mineralfaserplatte muss bei der Prüfung nach DIN EN 1602⁴ unter Verwendung der vorstehenden Maßangaben mindestens 270 kg/m³ und maximal 380 kg/m³ betragen. Alle Einzelmesswerte der Rohdichte müssen innerhalb des angegebenen Bereichs liegen.
- 2.1.2.3 Die Mineralfaserplatte muss werkmäßig auf der Sichtseite mit einer weißen und auf der Rückseite mit einer grauen Grundierung beschichtet sein. Die Nassauftragsmenge der Grundierung darf maximal 250 g/m² je Plattenseite betragen.

2.1.3 Brandverhalten

- 2.1.3.1 Die beidseitig beschichtete Mineralfaserplatte muss bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3.2 Die Mineralfaserplatte darf nicht glimmen. Sie muss bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen nach DIN 4102-1³, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe der beschichteten Mineralfaserplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der beschichteten Mineralfaserplatte müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer Z-56.426-1016
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen)
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Bauprodukt glimmt nicht) gemäß Anwendungsbedingungen

⁴ DIN EN 1602:2013-05

⁵ DIN 4102-16:1998-05

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, dessen Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind hinsichtlich des Brandverhaltens nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁶ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen -> PÜZ-Stellen nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis 2014 (Stand Mai 2014, veröffentlicht am 19. Juni 2014)

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die beidseitig beschichtete Mineralfaserplatte ist bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Es sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Das Brandverhalten der beschichteten Mineralfaserplatte ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird oder die Befestigung auf dem Untergrund mit einem Kleber erfolgt.
- 4.3 Für die Befestigung der beschichteten Mineralfaserplatte auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.
- 4.4 Bei zweilagiger Anordnung der beschichteten Mineralfaserplatte darf die Gesamtdicke maximal 40 mm betragen. Die Verbindung der beiden Lagen der beschichteten Mineralfaserplatte untereinander und mit dem Untergrund darf ausschließlich mit nichtbrennbaren, mechanischen Verbindungsmitteln erfolgen.
- 4.5 Fugen zwischen zwei beschichteten Mineralfaserplatten müssen stumpf gestoßen sein. Sie dürfen auch mit nichtbrennbaren, metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt